

Fachbereich Zentrale Dienste und Bürgerservice
0474/VII

Gremium: Wahlprüfungsausschuss öffentlich
Sitzung am: 19.03.2015

Vorprüfung von gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüchen und Feststellung der Gültigkeit

**a) der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg am 25.05.2014
b) der Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg am 25.05.2014
Fassung eines Beschlusssentwurfs an den Rat der Kreisstadt Siegburg**

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das Ergebnis der Kommunalwahl für die Kreisstadt Siegburg festgestellt. Das Ergebnis wurde bekannt gemacht; die Frist nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) binnen der gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl Einspruch erhoben werden konnte, ist ohne Einspruch abgelaufen.

Nach § 40 KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss die Aufgabe, Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl von Amts wegen vorzuprüfen. Die Wahl ist nach § 40 Abs 1 Buchstabe b) KWahlG für ungültig zu erklären, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei Wahlhandlungen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Nach Vorprüfung sämtlicher Wahlunterlagen ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Kommunalwahl in der Kreisstadt Siegburg am 25.05.2014 ordnungsgemäß auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG ist daher die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19.03.2015 mit folgendem Beschlusssentwurf:
Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt nachstehenden Beschluss:

Nach Vorprüfung aller Wahlunterlagen wird festgestellt, dass

- a) die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg am 25. Mai 2014 und
- b) die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg am 25. Mai 2014

ordnungsgemäß durchgeführt wurden und keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegen.

Die Kommunalwahlen 2014 werden für gültig erklärt.

